

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 13. Februar 2013**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 29. Oktober 2008 (MittBl. Nr. 12, 2009, S. 750) wird wie folgt geändert.

**Artikel 1 Änderungen**

1. Die Bezeichnung „Sprach- und Literaturwissenschaft“ wird in der gesamten Fassung in „Geistes- und Kulturwissenschaften“ geändert.

2. §2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang mit starkem Forschungsbezug konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Modulhandbuch und dem Diploma-Supplement.“

3. §6 Abs. 1 wird Punkt b) wie folgt gefasst:

„über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt und diese nachweisen kann durch TestDaF auf den Niveaustufen 3 x TDN 5 und 1 x TDN 4, DSH 3 oder eine gleichwertige Prüfung (BildungsinländerInnen sind hiervon ausgenommen),

4. In § 6 Abs. 1 wird Punkt c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ein ausführliches, sprachlich einwandfreies deutschsprachiges Exposé (Umfang ca. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) vorlegt, das Aufschluss über die wissenschaftliche Eignung und die persönliche Motivation für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Kassel gibt. Außerdem soll es Angaben über vorhandene Lehrerfahrungen und – unter Bezugnahme auf die Struktur, die Inhalte, die Schwerpunkte und die Zielsetzungen des Studiengangs – Aussagen über spezifische Studieninteressen sowie die mit dem Masterabschluss angestrebten beruflichen Ziele enthalten.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Bei nicht ausreichend vorhandenen germanistischen Fachkenntnissen kann die Auflage erteilt werden, bis zu Beginn des zweiten Studienseesters einen germanistischen Vorkurs zu absolvieren. Darüber hinaus ist jeder zugelassene Bewerber/ jede zugelassene Bewerberin verpflichtet, vor Aufnahme des Studiums ein ausführliches Einzelgespräch mit Lehrenden des Fachgebiets Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu führen. Werden im Rahmen dieses Gesprächs oder bei einem im Bedarfsfall durchgeführten Test sprachliche Defizite im Deutschen festgestellt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachgebiets bzw. die Fachgebietsleitung die Auflage erteilen, bis zum Studienabschluss den Nachweis über ein vorzuziehendes sprachliches Niveau zu erbringen.“

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„ Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, wobei jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein muss.“

7. §9 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums vorzustellen. Dieses Kolloquium besteht aus einer mündlichen Präsentation der Masterarbeit (Dauer ca. 15 Minuten) sowie einem anschließenden Prüfungsgespräch über die Thematik der Masterarbeit (Dauer ca. 30 Minuten). Das Kolloquium findet i.d.R. sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. Hierfür werden 3 Credits vergeben. Im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums kann dieses innerhalb von zehn Wochen einmal wiederholt werden.“

8. Das Modulhandbuch wird wie in der Anlage gefasst.

### **Artikel 2 Übergangsbestimmung**

Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium des Masterstudienstudiengangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der Universität Kassel nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium vorher begonnen haben, werden ab Beginn des Wintersemesters 2013 nach dieser Ordnung geprüft; sie können nach der zuvor für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden, wenn sie bis spätestens 31.12.2013 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

### **Artikel 3 Ermächtigung zur Neufassung, In-Kraft-Treten**

#### **1. Ermächtigung zur Neufassung**

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 29. Oktober 2008 (Mittbl. 12/2009, S. 750) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 13. Februar 2013 in einer Neufassung veröffentlicht.

#### **2. In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Freudenberger-Lötz

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master–Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 24. April 2013**

Die Prüfungsordnung für den Master–Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 30. April 1997 (StAnz. 18/1998, S. 1239) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Ein neuer § 17 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

**„§ 17 Außer–Kraft–Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.“

**Artikel 2 In–Kraft–Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes– und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Petra Freudenberger–Lötz